

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 24. Oktober 2018

Teil II

**273. Verordnung: Befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Wintertourismus**

### **273. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Wintertourismus**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird verordnet:

**§ 1.** Für den Wirtschaftszweig Wintertourismus wird ein Kontingent in der Höhe von 1 100 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland: .....	8
Kärnten: .....	40, davon 9 für Gletscherregionen
Niederösterreich: .....	4
Oberösterreich: .....	35, davon 5 für Schaustellerbetriebe
Salzburg: .....	380, davon 90 für Gletscherregionen
Steiermark: .....	135, davon 9 für Schaustellerbetriebe
Tirol: .....	275, davon 103 für Gletscherregionen
Vorarlberg: .....	200
Wien: .....	23 für Schaustellerbetriebe

**§ 2.** (1) Im Rahmen der Kontingente dürfen ab 12. November 2018 Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 25 Wochen nicht überschreiten und nicht nach dem 15. Mai 2019 enden darf. Beschäftigungsbewilligungen für Betriebe in den Gletscherregionen und deren Einzugsgebiet sowie für Schaustellerbetriebe dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt werden.

(2) Ausländerinnen und Ausländer, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG) und Saisonarbeitskräfte, die in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

**§ 3.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2019 außer Kraft.

**Hartinger-Klein**

